Richtlinie zur Förderung der technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und deren Anschluss an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes im Freistaat Thüringen

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bund stellt dem Freistaat Thüringen auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das Deutsche elektronische Melde- und Informationssystem nach für den Infektionsschutz nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes (DEMIS) Mittel in Höhe von 1.323.680,00 Euro zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind in der jeweils gültigen Fassung das Landeshaushaltsgesetz, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere die §§ 23 und 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendungen ist die technische Modernisierung der Gesundheitsämter und der Anschluss dieser an das Deutsche elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz nach § 14 IfSG (DEMIS).

1.3 Programmziel und Programminhalt

Mit den Finanzhilfen sollen jedem Gesundheitsamt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes Fördermittel zur technischen Modernisierung und deren Anschluss an das Deutsche elektronische Melde- und Informationssystem (DEMIS) nach § 14 IfSG beim Robert-Koch-Institut (RKI) zur Verfügung gestellt werden. Alle Gesundheitsämter im Freistaat Thüringen können relativ zueinander und gleichermaßen von den Fördermitteln profitieren, soweit dies praktisch möglich und in der vorgegebenen Zeitschiene realisierbar ist. Neben der Schaffung der notwendigen digitalen Infrastruktur besteht dabei insbesondere die Möglichkeit, technische Geräte entsprechend den fachlichen Anforderungen neu anzuschaffen oder zu modernisieren. Zur Herstellung der tatsächlichen Meldefähigkeit an das RKI können auch erstmalige Fortbildungsangebote (Einweisungen und Schulungen) sowie Schulungen zur Nutzung vorhandener oder angeschaffter Software gefördert werden.

1.4 Zielerreichungskontrolle

Entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO ist als Ziel die technische Modernisierung der Gesundheitsämter im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und der Anschluss der Gesundheitsämter an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des

Infektionsschutzgesetzes beim RKI definiert. Durch Fortbildungsangebote soll die tatsächliche Meldefähigkeit an das RKI sichergestellt werden.

Zur Ergebniskontrolle wird die GFAW die nachfolgenden Indikatoren erfassen und dem TMASGFF vorlegen. Aus den unter Nummer 7.4 dieser Richtlinie dargelegten Gründen werden die Indikatoren zur Zielerreichungskontrolle als Anlage zum Verwendungsnachweis von den Zuwendungsempfängern abgefragt.

Die zu erfassenden Indikatoren sind:

- Tag des Beginns des Investitionsprogramms zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und Tag des Anschlusses an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes.
- Tag der ersten Meldung jedes Gesundheitsamtes über DEMIS an das RKI.
- Anzahl der Gesundheitsämter, die regelmäßig Meldungen über DEMIS an das RKI übermitteln.
- Art und Anzahl der neu angeschafften oder modernisierten technischen Komponenten gemäß Nummer 2 a) – f) dieser Richtlinie.
- Inhalte und Inanspruchnahme (Teilnehmeranzahl) der erstmaligen Fortbildungsangebote (gemäß Nummer 5.2 dieser Richtlinie).

Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde im Internet unter www.gfaw-thueringen.de bereitgestellte Formular zu verwenden.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sind förderfähig, sofern anderweitige Fördermaßnahmen mit maßgeblich deckungsgleichem Funktionsumfang und gleicher Zielsetzung nicht bereitstehen:

a) Neuanschaffung oder Modernisierung digitaler Arbeitsgeräte und deren Zubehör, insbesondere stationärer oder mobiler Endgeräte (PC-Hardware, sonstige Computer, Laptops, Notebooks, Tablets, Smartphones und Token),
b) Neuanschaffung oder Aktualisierung von Software,
c) Aufbau und Verbesserung weiterer technischer Ausstattung sowie der digitalen Vernetzung der Gesundheitsämter,
d) Neuanschaffung oder Modernisierung von Video- und Konferenzkommunikationsgeräten, Anzeige- und Interaktionsgeräten, insbesondere von Interaktiven Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte,
e) Investitionen in Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote sowie entsprechende digitale Fortbildungsangebote zur Unterstützung der tatsächlichen Meldefähigkeit bei DEMIS sowie der dort verwendeten Software und Komponenten,
f) Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbeizuführen, die Service-Qualität bestehender Angebote steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herstellen oder sichern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen, soweit sie Aufgaben nach § 2 der Thüringer Verordnung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz wahrnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass eine Kompatibilität insbesondere der Kommunikations- und Arbeitsplattformen im Sinne einer Interoperabilität zwischen Bundes, Landes- und kommunalen Behörden geschaffen wird und die jeweiligen Schnittstellen insbesondere hinsichtlich des elektronischen Melde- und Informationssystems nach § 14 IfSG zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen und Terminen sind die Zuwendungen nachrangig und können nur gewährt werden, wenn anderweitige Fördermaßnahmen mit maßgeblich deckungsgleichem Funktionsumfang und gleicher Zielsetzung nicht durch den Bund oder die gesetzliche Krankenversicherung bereitgestellt werden oder deren Bereitstellung nicht angekündigt ist. Die Zuwendungen dürfen insbesondere nicht für die Erstattung von Kosten eingesetzt werden, soweit diese Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung nach §§ 376, 378, und 382 SGB V in der Fassung des Patientendaten-Schutz-Gesetzes (PDSG) sind oder sein können.

4.3 Die Ausgaben gemäß Nummer 2 der Richtlinie müssen den fachlichen Anforderungen zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes entsprechen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart und-form, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung. Im Ausnahmefall kann eine Vollfinanzierung gewährt werden.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarausgaben für die Umsetzung der nach der Nummer 2 dieser Richtlinie geplanten Ausgaben. Die Zuwendung schließt Ausgaben für erstmalige Fortbildungsangebote mit ein. Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Planung und das Beschaffungsverfahren (d. h. insbesondere Verwaltungsausgaben für Vergabeverfahren), einschließlich der Strukturen für die professionelle Administration und Wartung.

Die Verwendung der Finanzhilfen umfasst auch die erstmalige Inbetriebnahme, bestehend aus Installation von Hard- und Software sowie erstmalige Fortbildungsangebote (Einweisungen und Schulungen) sowie Schulungen zur Nutzung vorhandener oder angeschaffter Software. Nicht umfasst sind die Kosten für die Planung und das Beschaffungsverfahren, insbesondere Verwaltungskosten für Vergabeverfahren, sowie Strukturen für die professionelle Administration und Wartung.

5.3 Bemessung des Maximalbetrags

Für Zuwendungen nach dieser Richtlinie stehen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 insgesamt 1.323.680,00 Euro zur Verfügung. Hiervon sind 19.998,00 Euro für technische Anschaffungen sowie technische Modernisierungen für das Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) vorgesehen. Die restlichen 1.303.682,00 Euro werden auf die Zuwendungsempfänger verteilt.

Der Maximalbetrag an die Landkreise und kreisfreien Städte wird von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt berechnet. Zum einen erhält jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt einen Sockelbetrag in Höhe von 35.555,00 Euro (60 % der zur Verteilung vorgesehen Mittel). Zum anderen richtet sich die Verteilung der restlichen 521.472,00 Euro nach der Verteilung der Vollbeschäftigteneinheiten der Gesundheitsämter pro 100.000 Einwohnern zum Stichtag 01. März 2020. Die sich daraus insgesamt für die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte ergebenden Maximalbeträge sind wie folgt:

	Zuwendung in € (Maximalbetrag)
LK Altenburger Land	55.111 €
LK Eichsfeld	53.965 €
LK Gotha	62.087 €
LK Greiz	62.658 €
LK Hildburghausen	62.154 €
Ilm-Kreis	58.149 €
Kyffhäuserkreis	55.553 €
LK Nordhausen	57.841 €
Saale-Holzland-Kreis	61.186 €
Saale-Orla-Kreis	59.693 €
LK Saalfeld-Rudolstadt	60.012 €
LK Schmalkalden-Meiningen	64.968 €
LK Sömmerda	52.415 €
LK Sonneberg	71.412 €
Unstrut-Hainich-Kreis	59.016 €
Wartburgkreis mit Eisenach	64.313 €
LK Weimarer Land	62.641 €
Stadt Erfurt	58.194 €
Stadt Gera	59.133 €
Stadt Jena	55.727 €
Stadt Suhl	47.867 €
Stadt Weimar	59.587 €
Gesamt:	1.303.682,00 €

5.4 Verfahren zum Erhalt nicht ausgeschöpfter Zuwendungen

Für den Fall, dass ein Zuwendungsempfänger seinen Maximalbetrag nicht vollständig beantragt oder bewilligte Mittel nicht vollständig abgerufen werden, sollen diese restlichen Mittel für Ausgaben der anderen Zuwendungsempfänger über deren Maximalbetrag hinaus zur Verfügung stehen. Damit die nicht abgerufenen Mittel der Bewilligungsbehörde rechtzeitig bekannt sind, ist der letzte Mittelabruf bis zum 19. Juli 2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde teilt den Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 26. Juli 2021 mit, ob und in welcher Höhe restliche Mittel zur Verfügung stehen. Die Landkreise und kreisfreien Städte können dann bis zum 16. August 2021 einen Änderungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Im Änderungsantrag ist anzugeben, welcher Bedarf über den jeweiligen Maximalbetrag hinaus benötigt wird.

Über die Nachbewilligung der nicht abgerufenen Mittel entscheidet die Bewilligungsbehörde per Änderungsbescheid. Hauptkriterium bei dieser Auswahl der Zuwendungsempfänger ist die tatsächliche Meldefähigkeit des jeweiligen Gesundheitsamtes beim RKI. Bei der Verteilung dieser Restmittel kann die Bewilligungsbehörde eine fachliche Bewertung beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) bzw. dem Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) einholen. Die nachbewilligten Mittel wird die Bewilligungsbehörde nach Bestandskraft des jeweiligen Änderungsbescheides ohne weitere Mittelanforderung des jeweiligen Landkreises bzw. kreisfreien Stadt auszahlen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger ein Statistikblatt mit den Indikatoren zur Zielerreichungskontrolle gemäß Nummer 1.4 der Richtlinie der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist grundsätzlich bis zum 31. Mai 2021 bei der GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt, einzureichen. Für den Antrag ist das von der GFAW im Internet unter www.gfaw-thueringen.de bereitgestellte Formular zu verwenden.

Die GFAW kann zur Prüfung der beantragten Ausgaben eine fachliche Bewertung der Anträge durch das TLVwA bzw. das TLV einholen.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die GFAW. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Mittel, die bis zum 11. Oktober 2021 nicht oder nicht zweckentsprechend verbraucht werden, sind unverzüglich zurückzuzahlen.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn ab dem 28. März 2020 (Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag) bei allen Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 31. Mai 2021 ein Förderantrag bei der GFAW gestellt wird.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

7.4 Verwendungsnachweis

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, dem Bundesverwaltungsamt (BVA) und dem Freistaat Thüringen sieht vor, dass der Freistaat Thüringen bis spätestens 31. Dezember 2021 dem BVA eine Übersicht sowie einen Bericht über die zweckentsprechende Verausgabung der Mittel in den Thüringer Gesundheitsämtern vorzulegen hat.

Daher ist es zwingend notwendig von den Regelungen nach Nr. 6 der ANBest-Gk abzuweichen. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist mit einem Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-Gk spätestens bis zum 11. Oktober 2021 der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde im Internet unter www.gfaw-thueringen.de bereitgestellte Formular zu verwenden.

Die GFAW kann zur Prüfung der abgerechneten Ausgaben eine fachliche Bewertung des Verwendungsnachweises durch das TLVwA bzw. das TLV einholen.

7.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 30.04.2021

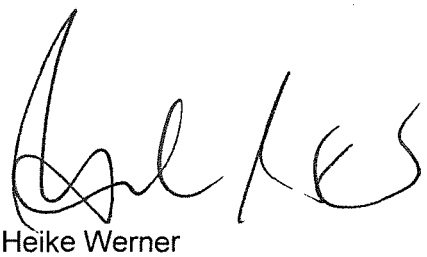

Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie